

- 2 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner neunundachtzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2011) der folgenden Änderung zu Abschnitt 5 (Sicherheitsmaßnahmen – Allgemeines) der vorstehend genannten Empfehlung zugestimmt, wie sie vom Unterausschuss „Gefährliche Güter, Feste Schüttladungen und Container“ (DSC) auf seiner fünfzehnten Tagung ausgearbeitet worden war:

**„5.3 Brandrisiko**

- 5.3.1 Wenn Phosphin abgebende Zubereitungen für die Begasung verwendet werden, kann sich jeglicher angesammelter Rückstand entzünden.“
- 3 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die vorstehende Änderung zu den Empfehlungen den zuständigen Behörden, Seeleuten, Begasern, Begasungs- und Schädlingsbekämpfungsmittelherstellern und anderen Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 202 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1396 „Änderung zu den Empfehlungen für die sichere Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Schiffen für die Begasung von Laderäumen (MSC.1/Circ.1264)“**

(VkBl. 2013 S. 967)

Hamburg, den 23. September 2013  
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1396, „Änderung zu den Empfehlungen für die sichere Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Schiffen für die Begasung von Laderäumen (MSC.1/Circ.1264)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für  
Transport und Verkehrswirtschaft  
Dienststelle Schiffssicherheit  
U. Schmidt  
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1396  
vom 16. Juni 2011

**Änderung zu den Empfehlungen für die sichere Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Schiffen für die Begasung von Laderäumen (MSC.1/Circ.1264)**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner vierundachtzigsten Tagung (7. bis 16. Mai 2008) den Empfehlungen für die sichere Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Schiffen für die Begasung von Laderäumen zugestimmt (MSC.1/Circ.1264), die für die Beförderung fester Massengüter einschließlich Getreide gemäß der Anforderung von Regel VI/4 SOLAS gelten.